

Richtlinien über den Erlass von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege

1. Gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe sollen die Kostenbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
2. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gem. die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) entsprechend:
 - a) Sofern das Einkommen die allgemeine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigt, werden die Kostenbeiträge in vollem Umfang erlassen.
 - b) Bei Überschreitung der Einkommensgrenze ist nach Abzug evtl. zu berücksichtigender besonderer Belastungen die Zahlung folgender Kostenbeiträge zumutbar:

<u>übersteigendes Einkommen</u>		<u>zumutbarer Kostenbeitrag</u>
1) bis 102 € mtl.	=	50 v.H. des übersteigenden Einkommens
2) über 102 € bis 204,50 € mtl.	=	zusätzlich 75 v.H. des Ziff. 1) übersteigenden Einkommens
3) über 204,50 € mtl.	=	zusätzlich 100 v.H. des Ziff. 2) übersteigenden Einkommens

Der insgesamt zumutbare Kostenbeitrag wird auf durch 2,50 € voll teilbare Summen aufgerundet. Die Beitragspflichtigen haben die festgesetzten Beiträge bis zur Höhe des zumutbaren Kostenbeitrags zu zahlen. Ist der festgesetzte Beitrag höher, wird der Mehrbetrag erlassen.

3. Der Erlass ist schriftlich nach Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Einkommensnachweise und Bescheinigungen über die Höhe der monatlichen Unterkunftskosten sowie des evtl. bewilligten Wohngeldes, beizufügen.
4. Die Kostenbeiträge werden von Beginn der Beitragspflicht an erlassen, wenn der vollständige Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gestellt wird. In anderen Fällen werden die Kostenbeiträge von Beginn des Monats an erlassen, in dem der vollständige Antrag gestellt wurde. Die zeitliche Befristung des Erlasses richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
5. Diese Richtlinien sind für Erlasszeiträume ab 01.08.2006 anzuwenden.